

zer als ein Benutzungsjahr, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beendigung der Benutzung zu zahlen.

(2) Zu erstattende Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Benutzungsbeginn, vom Tage des Benutzungsbegins an gerechnet, zu zahlen. Im Fall der Übernahme von Neuerervorschlägen oder Erfindungen in Unterlagen der Produktionsvorbereitung oder in Projekte können die Aufwendungen bereits nach Bestätigung dieser Unterlagen gezahlt werden.

(3) Wird der Termin für die Zahlung einer Vergütung oder die Erstattung von Aufwendungen imabhängig von der Benutzung durch den Eintritt eines in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Ereignisses bestimmt, oder wurde ein besonderer Termin für die Zahlung vereinbart, so sind die Zahlungen innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses oder nach dem vereinbarten Termin durchzuführen.

(4) Das gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBL I Nr. 9 S. 121) zu zahlende Entgelt ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der ersten Anmeldung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen.

(5) Nach Ablauf von Zahlungsfristen sind die zu zahlenden Beträge nach dem für Sparguthaben geltenden Zinssatz zu verzinsen.

## § 9

### Finanzierungsquellen

(1) Die Vergütungen, einschließlich der Erhöhung gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung, die zu erstattenden Aufwendungen und das gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zu zahlende Entgelt sind aus folgenden Finanzierungsquellen zu zahlen:

1. aus dem jeweils zweckbestimmten Fonds, wie dem Investitionsfonds, dem Fonds Wissenschaft und Technik, dem Kultur- und Sozialfonds oder dem Reparaturfonds, bei dem der Nutzen überwiegend, insbesondere die Einsparung finanzieller Mittel, zu erwarten ist,
2. aus dem jeweils zweckbestimmten Fonds, wenn die betreffende Neuerung oder Erfindung zur Lösung von Aufgaben beiträgt, die der Zweckbestimmung dieses Fonds entsprechen,
3. zu Lasten der Kosten, wenn die Verwendung von Mitteln aus zweckbestimmten Fonds nach den Ziffern 1 und 2 nicht möglich ist.

(2) Bringt die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung dem Betrieb keine Einsparung, oder kann die Zahlung nicht aus geplanten Mitteln erfolgen, oder sind die Mittel nicht kalkulationsfähig, so können die Zahlungen gemäß Abs. 1 bei der Abrechnung der Planerfüllung zur Bildung des Betriebsprämienfonds ausgedeutert werden.

(3) Tritt durch eine sofortige Übernahme der Beträge in die Kosten eine zu starke Kostenverschiebung ein, so kann der entsprechende Betrag über Vorleistungen abgegrenzt werden.

(4) Staatliche Organe und Einrichtungen sowie andere Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen Vergütungen, die zu er-

stattenden Aufwendungen und das Entgelt zu Lasten der durch die Benutzung der Neuerungen und Erfindungen erzielten Einsparungen an geplanten Haushaltsmitteln oder der Mehreinnahmen, soweit nicht im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel vorgesehen sind. Reichen diese Mittel nicht aus, so können im Rahmen der hierfür geltenden Rechtsvorschriften auch andere Einsparungen an geplanten Haushaltsmitteln oder Mehreinnahmen verwendet werden. Im Bereich der örtlichen Staatsorgane können unter Beachtung der für die Verwendung geltenden Bestimmungen auch die Mittel des Fonds der Volksvertretungen eingesetzt werden.

(5) Die zu zahlenden Vergütungen und die zu erstattenden Aufwendungen für vereinbarte Neuererleistungen sind im Rahmen der betrieblichen Pläne zu planen und zu bilanzieren. Das gilt nicht für Zahlungen durch überbetrieblich benutzende Betriebe.

## § 10

### Verjährung und Rückzahlung

(1) Der Anspruch auf Vergütung, auf Erstattung von Aufwendungen und auf Zinsen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung und erstattete Aufwendungen sind nur dann zurückzuzahlen, wenn sie durch eine Straftat erlangt wurden.

## § 11

### Besteuerung

Vergütungen, zu erstattende Aufwendungen und das gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zu zahlende Entgelt sind bis zu einem Betrag von 10 000 M je Neuerung oder Erfindung steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte mit 20 % zu besteuern. Bei kollektiven Leistungen steht der Freibetrag jedem Neuerer und Erfinder zu, der Mitglied des Kollektivs ist.

## 2. Abschnitt

### Vergütung für Neuerungen

## § 12

### Vergütung für vereinbarte Neuererleistungen

(1) Bei Erfüllung von Neuerervereinbarungen, die gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung abgeschlossen wurden, ist ein Zuschlag zur Vergütung jeweils in Höhe von 20% des Vergütungsbetrages zu gewähren. Bei der Berechnung des Zuschlages sind Vergütungserhöhungen nicht zu berücksichtigen. Der Vergütungshöchstbetrag kann um den errechneten Zuschlag überschritten werden.

(2) Bei Abschluß von Neuerervereinbarungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung kann vereinbart werden, daß die gesamte Vergütung zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird, als dies der § 8 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung vorsieht. Die Vergütungszahlung ist frühestens nach Entscheidung des Leiters über die Annahme der Neuererleistung zulässig. Die Höhe der Vergütung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Neuererverordnung, dieser Durchführungsbestimmung und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zu vereinbaren.